

# EuroPsy

## Europäisches Zertifikat in Psychologie

### Vorläufige deutsche Übersetzung

EuroPsy wurde mit der Unterstützung zweier Projektstipendien des Leonardo-da-Vinci-Programms der Europäischen Union entwickelt.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- Vorwort
- 1. Einleitung
- 2. Vorschriften bezüglich *EuroPsy*, das europäische Zertifikat in Psychologie
  - Abschnitt A. *EuroPsy*, das europäische Zertifikat in Psychologie
  - Abschnitt B. Verleihungsagenturen
  - Abschnitt C. Bewerbungsverfahren für das *EuroPsy*
  - Abschnitt D. Berufungsverfahren
  - Abschnitt E. Sonstiges
- 3. Das *EuroPsy*-Zertifikat
- 4. Register der *EuroPsy*-Psychologen

#### **Anhänge**

- I. Definitionen
- II. Rahmenrichtlinien/Rahmenbedingungen und minimale Standards für die Bildung und Ausbildung von Psychologen
- III. Kompetenzen von Psychologen
- IV. Praxissupervision
- V. Richtlinien für die kontinuierliche professionelle Fortbildung
- VI. Geschichte des europäischen Zertifikats in Psychologie (*EuroPsy*)
- VII. Relevante Literatur

## Vorwort

Dieses Dokument enthält Vorschläge zur Entwicklung von Standards für die Bildung und Ausbildung von Fachpsychologen in Europa anhand eines europäischen Zertifikats in Psychologie (*EuroPsy*), das an jeden akademisch gebildeten Psychologen verliehen werden kann, der bestimmte Voraussetzungen bezüglich Bildung, Kompetenz und ethischem Verhalten erfüllt.

Der Vorschlag wurde von einer Projektgruppe entwickelt, die von dem Leonardo-da-Vinci-Programm der Europäischen Union unterstützt wurde. Diese Gruppe setzt sich aus Psychologen zusammen, die verschiedene berufsständische Verbände und Universitäten repräsentieren. Die Mitglieder der Gruppe und die vertretenen Organisationen sind:

Prof. Dave Bartram (BPS, Großbritannien)

Prof. Eva Bamberg (Universität Hamburg, Deutschland)

Kand. Psych. Birgitte Bräuner (DPF, Dänemark)

Prof. Jim Georgas (Universität Athen, Griechenland)

Prof. Arne Holte (NPF, Norwegen)\*

Dr. Stefan Jern (SPF, Schweden)

Prof. Remo Job (Universität Padova, Italien)

Eur Ing Nigel Lloyd (CamProf, UK) Projektkoordinator

Prof. Ingrid Lunt (Institute of Education, Universität London, UK) Projektdirektor

Dr. Pirkko Nieminen (PSYKONET: University Network of Departments of Psychology in Finland, Finnland)

Prof. Jose Mario Peiro (Universität Valencia, Spanien)

Prof. Csaba Pleh (University of Technology and Economics, Budapest, Ungarn)

Prof. Ype Poortinga (Universität Tilberg, Niederlande)

Prof. Robert Roe (NIP, Niederlande)

Tuomo Tikkanen (Präsident, EFPA)

\*Torliev Odland (NPF, Norwegen) hat in einem früheren Stadium des Projekts teilgenommen und wurde durch Prof. Arne Holte ersetzt.

Frühere Fassungen des Vorschlags sind auf breiter Basis in Umlauf gebracht worden, um Kommentare und Vorschläge von akademischen, professionellen und Verwaltungsorganen zu erbitten. Die erste Stufe der formellen Beratung wurde am 31. Dezember 2003 abgeschlossen, und Rückmeldungen wurden in spätere Fassungen des Dokuments integriert. Dieses Abschlussdokument berücksichtigt Problemstellungen, die während der ganzen Projektperiode aufgeworfen wurden. Dem *European Federation of Psychologists' Associations* (EFPA), das wahrscheinlich für die Durchführung und Vergabe des Zertifikats verantwortlich sein wird, ist sehr daran gelegen, das *EuroPsy*, europäische Zertifikat in Psychologie, innerhalb des Rahmens der neuen EU-Direktive über die Anerkennung von Fachqualifikationen (COM 2002-119) zu etablieren. Zum Zeitpunkt dieses Berichts hat diese Direktive bereits den Großteil des legislativen Prozesses hinter sich und wird wahrscheinlich innerhalb 2005-2006 Gesetz.

## 1. Einleitung

### Hintergrund

Innerhalb Europas haben die letzten Jahrzehnte beträchtliche Änderungen des Inhalts und der Art der Leistungen von psychologischen Diensten mit sich gebracht. Seit den frühen Jahren der Disziplin gab es national definierte Curricula innerhalb derer Psychologen ausgebildet wurden und ihr Wissen angewandt haben. Diese nationalen Curricula sind gekennzeichnet durch deutliche Unterschiede in den Bildungstraditionen, der Art der Beschäftigung, den Formen der staatlichen Bestimmungen und Sprachen. Mit ihren Wurzeln sowohl in der Philosophie als auch in der Medizin sowie ihrer Entwicklung unter einer Palette von unterschiedlichen politischen und ökonomischen Bedingungen, hatte die Ausbildung von Psychologen unterschiedliche Formen in unterschiedlichen Staaten zur Folge: In manchen Fällen, mit einem Schwergewicht auf lang dauernde und standardisierte Ausbildung, öffentliche Finanzierung und gesetzliche Regulierung; in anderen Fällen mit einer Betonung auf früh einsetzender Differenzierung und marktorientiertem Wettbewerb mit anderen Professionen. In all dieser Zeit hat es eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Ausbildung und der fachlichen Leistungen sowie eine Zunahme der gesetzlichen Regulierung für Psychologen in ganz Europa gegeben.

Die generell wachsende Internationalisierung der Wirtschaft und die Implementierung eines gemeinsamen Binnenmarktes innerhalb der Europäischen Union hat die Mobilität von Fachleuten und die Lieferung von Leistungen über nationale Grenzen hinaus angeregt. Wichtige Fortschritte gibt es auch in Bezug auf Ausbildungsmobilität, besonders auf dem akademischen Niveau. In Folge der Bologna Deklaration von 1999 findet in ganz Europa eine grundlegende Reform des Hochschulbildungssystems statt. Diese hat zum Ziel, bis 2010 ein gesamteuropäisches Hochschulwesen zu etablieren. Das jetzige Programm der Europäischen Kommission zielt auf weitere Fortschritte in der gleichen Richtung ab. Die Kommission hat deshalb eine radikale Reform des Anerkennungssystems für Fachqualifikationen vorgeschlagen, um die ungehinderte Mobilität von Fachleuten in ganz Europa zu fördern. Der Vorschlag wird zurzeit durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat geprüft. Diese Entwicklungen sind von offensichtlicher Relevanz für Psychologen und ihre Klienten.

Psychologen, wie auch andere Fachleute, sollen die Möglichkeit haben, überall in der EU ihre Ausbildung zu erhalten und ihren Beruf auszuüben. Für die Klienten, seien sie nun individuelle Bürger oder Institutionen, soll die Möglichkeit bestehen, an jedem Ort innerhalb der EU von kompetenten Psychologen Dienste zu erhalten, die ihren Interessen und Rechten entsprechen.

Obwohl Einheitlichkeit, Transparenz und Flexibilität angestrebte Ziele auf dem Weg zu Bildungs- und Fachsystemen darstellen, die über nationale Grenzen hinausgehen sollen, sind sie in Anbetracht der Vielfalt der Systeme und Praktiken, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, nicht leicht zu erreichen. Gemeinsame Rahmenbedingungen müssen gefunden werden, um die Äquivalenz von fachlichen und Bildungsqualifikationen zu vergleichen und zu etablieren. Gleichwohl müssen gemeinsame Standards festgelegt werden, um ein bestimmtes Niveau der Sachkenntnis und der professionellen Qualität in der ganzen EU zu gewährleisten. Dies stellt eine große Herausforderung dar, weil es sowohl eine Veränderung der etablierten Systeme und Verfahrensweisen als auch die Überwindung der daran beteiligten Interessen verlangt. Für berufsständische Organisationen ist es dabei besonders wichtig, dass sie eine abwehrende Haltung sowie eine unangemessene Verteidigung nationaler Interessen vermeiden und eine gemeinsame Sichtweise über die Zukunft der Profession einschließlich der beruflichen Entwicklung sowie Bildung und Ausbildung seiner Mitglieder entwerfen.

Während der letzten Jahrzehnte sind innerhalb der Psychologie eine Reihe von Anstrengungen unternommen worden, um Rahmrichtlinien und Maßstäbe zu etablieren. So eignete sich 1990 das *European Federation of Professional Psychologists' Associations* (EFPPA) eine Reihe optimaler Maßstäbe für den psychologischen Beruf (*Optimal Standards for the Profession of Psychology*, EFPPA, 1990) an, die die Anforderungen für die akademische Bildung und Fachausbildung von Psychologen festlegten. Das *European Network of Organizational and Work Psychologists* (ENOP) erhielt ein Kopernikus-Stipendium der EU, um Lehrplanrichtlinien und Mindestanforderungen für Arbeits- und Organisationspsychologie zu entwickeln (ENOP, 1988; Roe et al., 1994). Eine Arbeitsgruppe europäischer Psychologen verfolgte einen ähnlichen Ansatz als sie Bildungs- und Ausbildungsrichtlinien für europäische Psychologen innerhalb des Leonardo-da-Vinci-Programms der EU festlegte (Lunt, 2000, 2002; Lunt et al., 2001a). Das daraus resultierende Dokument "*EuroPsyT, A framework for education and training for Psychologists in Europe*"

wurde europaweit diskutiert und 2001 durch die EFPA übernommen. Diese Rahmenrichtlinien bilden die Basis für weitere Entwicklungen, die auf längere Sicht erwartungsgemäß zu einem Zertifikatsystem führen, das zwei Ebenen umfassen wird: Das *EuroPsy*, europäische Zertifikat in Psychologie, zum einen, und eine Anzahl von höheren europäischen Zertifikaten in Psychologie, zum anderen. Die Richtlinien bezogen sich im Wesentlichen auf Arbeiten der *British Psychological Society* (BPS) zur Entwicklung eigener Berufsrichtlinien für Psychologen, die zu den *Draft Standards of Proficiency for Applied Psychology* führten. Ein wesentlicher Beitrag dieser Arbeit ist die Entwicklung von Kompetenzen, die als Ergebnisse von Bildung und Ausbildung betrachtet werden könnten, statt sich nur auf akademische Lehrpläne zu beziehen. Auch die Europäische Kommission befürwortet einen "Kompetenz"-Ansatz, der Transparenz fordert und Kompetenzevaluation über eine Mehrzahl von Kontexten ermöglicht. Ein Beispiel dafür ist das sogenannte "Tuning"-Projekt, Teil der Implementierung von Bologna, das darauf gerichtet ist, eine Reihe von generischen und spezifischen Kompetenzen zu entwickeln, die zu Lernergebnissen führen. Zurzeit deckt das "Tuning"-Projekt eine Anzahl von Gebieten ab, allerdings nicht die Psychologie. In der Gegenwart wird die Äquivalenz von akademischen Qualifikationen auf nationaler Ebene durch die *National Academic Recognition Information Centres* (NARIC) und auf europäischer Ebene durch das *European Network of Information Centres* (ENIC) evaluiert. Man hofft, dass die Kombination von Lehrplan-Spezifizierung und eine Spezifizierung der Kompetenzen von Fachpsychologen zu einer transparenteren Evaluation von Äquivalenz führen wird.

## **Ziel**

Das jetzige Dokument stellt einen weiteren Schritt nach vorn dar. Es wird die Mobilität der Psychologen und die Verfügbarkeit von hochwertigen psychologischen Leistungen für Klienten quer durch Europa gefördert. Auf dem anerkannten Bildungsrahmen und den Mindestanforderungen von 2001 aufbauend, und als Folge der 2003 gefällten Entscheidung der EFPA für ein Zwei-Ebenen-Zertifikatsystem, ist es das Ziel, eine Reihe von europäischen Maßstäben für Psychologie zu entwickeln, die als Basis für die Evaluation der akademischen Bildung und Fachausbildung von Psychologen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU dienen soll. Das jetzige Dokument richtet sich nach dem europäischen Grund-Zertifikat in Psychologie (*EuroPsy*) aus, berücksichtigt aber auch die zukünftige Entwicklung von höheren Zertifikaten.

Während der Entwicklung des jetzigen Vorschlags, wurde innerhalb von Europa der Vielfalt der vorgehenden bildungs-, berufsmäßigen und regulatorischen Richtlinien große Aufmerksamkeit gewidmet. Es wurde festgestellt, dass Bildungslehrpläne sich in ihrer Länge, sowie durch die vorhandene oder nicht gegebene Differenzierung oder Spezialisierung voneinander unterscheiden. Um sich ein System auszudenken, das sinnvoll mit diesen unterschiedlichen Arten von Bildung und Ausbildung umgeht, muss es eine Differenzierung der Vorschriften hinsichtlich abhängiger gegenüber unabhängiger (oder selbstständiger) Praxis geben, weiter einen Unterschied zwischen einer Anzahl von Fachkontexten, die die Arbeitsfelder von Psychologen bilden und eine Unterscheidung zwischen dem Berufseintritt und einer späteren Spezialisierung. Das Ziel des Basis-*EuroPsy* ist es, eine Reihe von Standards für die abhängige und/oder die selbständige Berufspraxis in einem oder mehreren beruflichen Kontexten zum Zeitpunkt des Berufseintritts aufzustellen. Diese Standards definieren Mindestanforderungen, die von einzelnen Psychologen wahrscheinlich mehr als erfüllt werden. Das Basis-*EuroPsy* stellt keine Praxiszulassung dar, und es soll keine nationalen Zulassungsvorschriften ablösen oder ersetzen. Zu hoffen ist, dass die Standards des Basis-*EuroPsy* in zukünftigen Änderungen von Zulassungsvorschriften berücksichtigt werden, soweit sie in den unterschiedlichen nationalen Kontexten als sinnvoll betrachtet werden.

Das Ziel zukünftiger höherer (Aufbau-) Zertifikate wird es sein, die Anforderungen für eine selbständige berufliche Tätigkeit, die eindeutig erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Berufseintritt beginnt, in spezifischen Berufsfeldern zu spezifizieren. In manchen Staaten können höhere Zertifikate benutzt werden, um einen Bereich der professionellen Arbeit für ihre Inhaber vorzubehalten. Das hätte zur Folge, dass es in Zukunft bei der Entwicklung von höheren Zertifikaten zu Einschränkungen in Bezug auf den Rahmen, das Niveau und die Aufgaben kommen könnte, innerhalb derer der Inhaber eines Basis-*EuroPsy* selbständig arbeiten darf.

## Leitlinien

Diesem Vorschlag für ein *EuroPsy*, europäisches Zertifikat in Psychologie, liegen mehrere Leitlinien zugrunde, innerhalb derer die europäischen Maßstäbe eingebettet sind. Die Ziele dieser Leitlinien sind:

1. Die Bereitstellung eines adäquaten psychologischen Dienstes in ganz Europa zu fördern. Jeder Bürger und jede Institution soll psychologische Dienste einer kompetenten und qualifizierten Fachkraft erhalten können, und das *EuroPsy* soll helfen, dieses Ziel zu erreichen.
2. Verbraucher und Bürger in Europa durch eine Qualitätssicherung zu schützen und vor unqualifizierten Dienstleistungsanbietern zu bewahren.
3. Die Mobilität von Psychologen zu fördern, indem es ihnen ermöglicht wird, überall in Europa zu arbeiten - soweit sie die notwendigen Qualifikationen besitzen.
4. Zu gewährleisten, dass das *EuroPsy* auf folgender Basis verliehen wird: (a) nachgewiesener Abschluss eines akademischen Curriculums in Psychologie mit hinreichendem Umfang; (b) nachgewiesene Kompetenz bei der Durchführung professioneller Tätigkeiten im Rahmen von Supervisionen; (c) Billigung von europäischen (als auch nationalen) ethischen Grundsätzen für Psychologen.
5. Sicherstellen, dass das *EuroPsy*-System gerecht ist, dass es die Bevorzugung oder Diskriminierung von Psychologen auf der Basis von nationalen oder anderen Unterschieden im Bildungs- oder professionellen Hintergrund vermeidet, und dass es eine hohe Qualität von Dienstleistungen als vorherrschendes Prinzip anerkennt. Dies impliziert, dass das *EuroPsy* keine spezifischen Anforderungen stellen wird, was die Struktur und das Format einer akademischen Ausbildung oder die Beschaffenheit und Organisation eines Praktikums für die Berufspraxis angeht.
6. Die Gewährleistung einer Qualifikation für die psychologische Arbeitspraxis sowohl bei Berufseinstieg als auch darüber hinaus.
7. Die Verpflichtung zur aktiven Wahrung der Kompetenz zu unterstützen. Deshalb wird das *EuroPsy* nur für eine begrenzte Zeit verliehen und soll - wiederum zeitlich begrenzt - auf der Basis des Nachweises von fortlaufender fachlicher Praxis und beruflicher Weiterentwicklung verlängert werden.
8. Bestehende nationale Regeln für Psychologen zu respektieren.



## **2. Vorschriften bezüglich *EuroPsy*, des europäischen Zertifikats in Psychologie**

Das *EuroPsy*, europäische Zertifikat in Psychologie (im Folgenden: *EuroPsy*), soll Maßstäbe für eine akademische Bildung und Fachausbildung zur Verfügung stellen, die Klienten, Arbeitgeber und Kollegen darüber informieren, dass ein Psychologe sich die notwendige Kompetenz angeeignet hat, psychologische Dienste zu liefern. Ziel des *EuroPsy* ist es, in allen Staaten, in denen es verliehen wird, gemeinsame Kompetenzmaßstäbe zu setzen. Es fördert die Bewegungsfreiheit von Psychologen durch die Staaten der Europäischen Union.

***EuroPsy* kann an einzelne Psychologen verliehen werden, die die festgelegten Bedingungen innerhalb dieser Vorschriften erfüllen.**

**Eine Person, die im Besitz von *EuroPsy* ist, wird im Folgenden als „Registrierter *EuroPsy*-Psychologe“ bezeichnet.**

### **Abschnitt A. *EuroPsy*, das europäische Zertifikat in Psychologie**

Artikel 1 *EuroPsy*<sup>1</sup> verkörpert eine Reihe von Bildungs- und Ausbildungsmaßstäben für Fachpsychologen wie in Anhang II und Anhang III beschrieben.

Artikel 2 Psychologen sind zu einer Eintragung in das Register von *EuroPsy* Psychologen (im Folgenden: das Register) und Besitz des *EuroPsy* berechtigt, wenn sie:

- a) erfolgreich einen national anerkannten akademischen Lehrplan in Psychologie an einer Universität oder gleichrangigen Institution abgeschlossen haben, der durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht zu einem nationalen Titel oder

---

<sup>1</sup> Im Folgenden bezieht sich „europäisches Zertifikat in Psychologie“ auf das europäische Basis-Zertifikat in Psychologie (*EuroPsy*) wie in der Einleitung beschrieben.

der Qualifikation als „Psychologe“ führt. Voraussetzung ist ein Lehrplan, dessen Länge vergleichbar ist mit mindestens fünf Jahren Voll-Zeit Studium (300 Leistungspunkten nach dem ECTS) und zu dem in Anhang II dargestellten Rahmen passt.

b) während der Ausbildung zu einem praktizierenden Psychologen eine betreute Praxis für mindestens ein Jahr Vollzeit-Beschäftigung (oder Vergleichbares) sowie eine befriedigende Beurteilung der Durchführung dieser Arbeit durch ihre Betreuer (siehe Anhang I und Anhang IV) nachweisen können.

und

c) ihrem nationalen Verleihungskomitee eine schriftliche Zusicherung vorlegen, dass sie die Prinzipien professioneller Berufsausübung anerkennen, die in dem *MetaCode of Professional Ethics* der EFPA festgelegt sind, und dass sie ihren Beruf gemäß der ethischen Vorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, ausüben werden.

Artikel 3 Nach positiver Beurteilung der in Artikel 2 erwähnten Nachweise, darf eine Person in das Register eingetragen und ihr somit das *EuroPsy* verliehen werden.

Artikel 4 Das *EuroPsy* besitzt eine Gültigkeit von 7 Jahren.

Artikel 5 Zum Zweck einer Erneuerung darf das *EuroPsy* an alle Psychologen wiederverliehen werden, die nachweisen können, dass sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) das Zertifikat wurde nicht länger als 6 Jahre vor dem Datum der Antragsstellung verliehen oder erneuert.

b) sie können die Wahrung von Fachkompetenz in Form einer festgelegten Anzahl von Praxisstunden als Psychologe, eine Fortbildung und eine professionelle Entwicklung nachweisen (siehe Anhang V).

c) sie haben eine schriftliche Zusicherung an ihr nationales Verleihungskomitee abgegeben, in der sie die Prinzipien der professionellen Berufsausübung anerkennen, die in dem *MetaCode of Professional Ethics* der EFPA festgelegt sind, und sie versprechen, ihren Beruf gemäß der ethischen Vorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, auszuüben.

- Artikel 6 Das *EuroPsy* Zertifikat wird in Bedeutung und Erscheinungsbild ähnlich dem vorgegebenen Muster in diesem Dokument sein.
- Artikel 7 Die Einzelheiten der *EuroPsy*-Registrierung werden Informationen zur Hochschulbildung und zur betreuten Praxis beinhalten, inklusive der Fachkompetenzen, -rollen und -kontexte innerhalb derer die registrierten *EuroPsy*-Psychologen ihre Qualifikationen erhalten haben, sowie ihre Arbeitserfahrung.
- Artikel 8 Die Informationen in Artikel 7 werden in dem Register (Artikel 2) eingetragen.
- Artikel 9 Dem registrierten *EuroPsy*-Psychologen wird die Kompetenz zuerkannt, als Psychologe innerhalb von maximal zwei im Register eingetragenen Fachkontexten zu arbeiten, solange es keine Einschränkungen durch nationale Regelungen oder höhere Zertifikate in diesem Staat gibt. Dies gilt für alle Staaten der EU und jeden anderen Staat, der das *EuroPsy* und diese Regelungen anerkannt hat.
- Artikel 10 Dem registrierten *EuroPsy*-Psychologen wird die Kompetenz zu einer betreuten und/oder selbständigen Berufsausübung (siehe Anhang 1) als Psychologe zuerkannt. Die Anerkennung bezieht sich auf alle Berufsfelder, jeden Staat der EU, sowie alle anderen Staaten, die das *EuroPsy* und diese Regelungen anerkannt haben.
- Artikel 11 *EuroPsy* verliert seine Gültigkeit (a) nach dem Datum seines Ablaufs, (b) auf Gesuch des Inhabers, es sei denn, dass gegen ihn wegen Übertretung des nationalen ethischen Kodex ermittelt wird, oder, falls dies zutrifft, er seine

nationale Erlaubnis verloren hat, (c) im Falle, dass ein Psychologe verurteilt wird, eine Übertretung des professionellen ethischen Kodex begangen zu haben, und falls eine Strafe oder anderes Strafmaß entweder durch ein gesetzliches Gericht oder eine nationale Ethikkommission verhängt wird. Der Verlust der Gültigkeit wird aufgeschoben während Berufung gegen das Strafmaß oder die Strafe eingelegt wird.

Der Verlust der Gültigkeit des *EuroPsy* führt zur unmittelbaren Streichung des betroffenen Psychologen aus dem Register.

## **Abschnitt B. Verleihungsagenturen**

Artikel 12 Verantwortlich für die Verleihung des *EuroPsy*s und die Eintragung einer Person im Register gemäß dieser Vorschriften ist das europäische Verleihungskomitee. Dieses Komitee delegiert die Erlaubnis, Namen im Register einzutragen und das *EuroPsy* gemäß dieser Vorschriften zu verleihen, an ein nationales Verleihungskomitee.

Artikel 13 Dem europäischen Verleihungskomitee gehören ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. Sie werden von dem EFPA-Vorstandskomitee für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren plus einer einmaligen Verlängerung ernannt. Jedes der fünf Mitglieder soll aus einem anderen Staat innerhalb der EU kommen. Sie sollen die bedeutsamsten professionellen Fachrichtungen der Psychologie vertreten und hinsichtlich der Zusammensetzung des Komitees eine Balance zwischen Psychologen, die in der Praxis arbeiten, und solchen, die an Universitäten arbeiten und an der Ausbildung von Psychologen beteiligt sind, repräsentieren.

Artikel 14 Verantwortlich für die Beaufsichtigung von *EuroPsy* und seinen Vorschriften sowie die vorschriftsmäßige Registrierung und Verleihung des *EuroPsy* ist das europäische Verleihungskomitee.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die nationalen Verleihungskomitees zu beraten;
- b) eine ähnliche Interpretation der europäischen Maßstäbe, über die nationalen Organisationen hinweg, sicherzustellen, und die Arbeit der nationalen Verleihungskomitees zu koordinieren;
- c) die korrekte Durchführung dieser Vorschriften durch jedes nationale Verleihungskomitee zu beaufsichtigen;
- d) bei Nachweis auf Misswirtschaft oder Missbrauch dieser Vorschriften den Ausschluss eines nationalen Verleihungskomitees in die Wege zu leiten;
- e) sich mit Einsprüchen gegen Entscheidungen der nationalen Verleihungskomitees zu befassen;
- f) alle zwei Jahre einen Bericht für das Vorstandskomitee und die Vollversammlung der EFPA vorzubereiten;
- g) mit nationalen Verbänden zusammenzuarbeiten, um die Ursachen für den Ausschluss eines nationalen Verleihungskomitees zu beheben;
- h) die Erhaltung des europäischen Registers zu beaufsichtigen.

Artikel 15 In jedem Staat, in dem das *EuroPsy* verliehen wird, gibt es ein, von dem nationalen Verband berufenes, nationales Verleihungskomitee, das die delegierte Erlaubnis erhält, Namen in das Register einzutragen und das *EuroPsy* zu verleihen.

Artikel 16 Einem nationalen Verleihungskomitee gehören ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. Sie werden von dem nationalen Verband der Psychologen (Anhang I) für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren plus einer einmaligen Verlängerung ernannt. Jedes der fünf Mitglieder soll von einem anderen Staat innerhalb der EU kommen. Sie sollen die bedeutsamsten professionellen Fachrichtungen der Psychologie vertreten und, hinsichtlich der

Zusammensetzung des Komitees, eine Balance zwischen Psychologen, die in der Praxis arbeiten, und solchen, die an Universitäten arbeiten und an der Ausbildung von Psychologen beteiligt sind, repräsentieren.

Artikel 17 Zu den Verantwortlichkeiten eines nationalen Verleihungskomitees gehören:

- a) eine Liste der gegenwärtig anerkannten akademischen Curricula in Psychologie, inklusiv der akademischen Grade, vorzubereiten und zu publizieren;
- b) Hochschulen bei Fragen zu Anerkennungsbedingungen zu beraten;
- c) Richtlinien festzulegen, auf welche Art ein Kandidat Nachweise seiner Fachkompetenzen einzureichen hat;
- d) Richtlinien für die Beurteilung von Kompetenzen durch Betreuer auszugeben;
- e) ein Formular über Berufsethik vorzubereiten, das Kandidaten unterschreiben müssen;
- f) die Bearbeitungsgebühren festzulegen, die von den Kandidaten zu zahlen sind;
- g) alle nationalen Vorschriften an das europäische Verleihungskomitee zur Anerkennung einzureichen;
- h) eine Entscheidung über jede einzelne *EuroPsy* Kandidatur zu treffen, und entweder den Kandidaten über die Gründe einer erfolglosen Kandidatur zu informieren oder ihm das *EuroPsy* zu verleihen;
- i) eine öffentliche Liste von Psychologen zu führen, die das *EuroPsy* erhalten haben;

j) einen Jahresbericht der Aktivitäten für das europäische Verleihungskomitee vorzubereiten;

k) Namen von Psychologen in dem Register ein- und auszutragen und die notwendigen Änderungen zu veranlassen, um seine Genauigkeit zu gewährleisten.

Artikel 18 Einem nationalen Verleihungskomitee, das nach Ansicht des europäischen Verleihungskomitees nicht gemäß diesen Vorschriften arbeitet, wird die delegierte Erlaubnis von dem europäischen Verleihungskomitee entzogen, bis die versäumte Beachtung der Vorschriften behoben ist. Ein nationales Verleihungskomitee darf kein *EuroPsy* verleihen, wenn es seiner delegierten Erlaubnis enthoben ist.

### **Abschnitt C. Bewerbungsverfahren für das *EuroPsy***

Artikel 19 Um das *EuroPsy* zu erhalten, muss der Kandidat seine Bewerbung dem nationalen Verleihungskomitee des Staates, in dem er praktiziert oder praktizieren will, einreichen. Falls dieser Staat ein anderer ist, als der, in dem ihm die ursprüngliche Qualifikation als Psychologe zuerkannt wurde, darf eine Kontrolle des Nachweises der ursprünglichen Qualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, durchgeführt werden.

Artikel 20 Der Bewerbungsbogen muss in Bedeutung und Form dem vorgegebenen Muster in diesem Dokument ähnlich sein. Die Bewerbung muss folgende Informationen beinhalten: Hochschulbildung, betreute praktische Erfahrung mit Spezifizierung der Fachkompetenzen und der beruflichen Kontexte, innerhalb derer der Kandidat unter Betreuung gearbeitet hat, um die Qualifikation für eine selbstständige Praxis zu erlangen. Der Kandidat muss bevollmächtigte Gutachten seiner Betreuer einreichen. Er muss eine Zusicherung unterschreiben, dass sie/er seinen Beruf gemäß den ethischen

Vorschriften des nationalen psychologischen Verbands in dem Staat, in dem er praktiziert, ausüben wird.

- Artikel 21 Das nationale Verleihungskomitee stellt fest, ob der Kandidat die Kriterien von Artikel 2 erfüllt. Es prüft die Fachkompetenzen und Fachkontexte, in denen der Kandidat unter einer Supervision oder selbstständig gearbeitet hat, und es entscheidet, in welchem(n) Fachkontext(en) der Kandidat für eine selbstständige Praxis qualifiziert ist.
- Artikel 22 Die Bewerbung wird nur bearbeitet, wenn der Kandidat die anfallenden Gebühren bezahlt hat.
- Artikel 23 Das nationale Verleihungskomitee prüft die eingereichten Nachweise und entscheidet, ob weitere Informationen notwendig sind. Der Kandidat bekommt innerhalb von 13 Wochen nach der ursprünglichen Bewerbung und nach Eingang der Gebühren eine Mitteilung, ob das nationale Verleihungskomitee weitere Informationen braucht oder nicht.
- Artikel 24 Falls weitere Informationen gebraucht werden, muss der Kandidat innerhalb von 13 Wochen nach Eingang dieser zusätzlichen Informationen über die Entscheidung des nationalen Verleihungskomitees informiert werden.
- Artikel 25 Falls keine zusätzlichen Informationen gebraucht werden, muss der Kandidat innerhalb von 13 Wochen ab der ursprünglichen Bewerbung und nach Eingang der Gebühren, über eine Entscheidung des nationalen Verleihungskomitees in Kenntnis gesetzt werden, ob ihm das *EuroPsy* verliehen oder nicht verliehen wird.
- Artikel 26 Nach Eintragung des Kandidaten in das Register, wird an diese Person das *EuroPsy* verliehen.



## Abschnitt D. Berufungsverfahren

- Artikel 27 Ein Kandidat, dessen Bewerbung für das *EuroPsy* von einem nationalen Verleihungskomitee abgelehnt wird, kann bei dem entsprechenden nationalen psychologischen Verband gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, muss den Einspruch aber begründen.
- Artikel 28 Dieser nationale psychologische Verband wird einen unabhängigen Beratungsausschuss einrichten, um den Einspruch zu untersuchen. Dieser Ausschuss wird über den Einspruch entscheiden und ein schriftliches Urteil innerhalb von 60 Tagen abgeben. Dieses Urteil wird sowohl dem Kandidaten, als auch dem nationalen Verleihungskomitee mitgeteilt. Der unabhängige Beratungsausschuss darf das europäische Verleihungskomitee um Rat fragen.
- Artikel 29 Wird der Einspruch abgelehnt, darf der Kandidat sich an das europäische Verleihungskomitee wenden (Artikel 14e). Ein solcher Einspruch muss in englischer Sprache eingereicht werden, und er wird nur geprüft, wenn Versäumnisse des nationalen Verleihungskomitees und des nationalen Berufungsverfahrens nachgewiesen werden, dass Vorschriften bezüglich der Verleihung des EuroPsy nicht mit denen der anderen Staaten übereinstimmen.
- Artikel 30 Wenn einem nationalen Verband eines Staates die delegierte Befugnis von dem nationalen Verleihungskomitee entzogen wurde, darf er gegen diese Maßnahme bei dem Vorstand der EFPA Einspruch einlegen. Der Vorstand der EFPA wird einen eigens dafür eingerichteten europäischen Beratungsausschuss, der vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter der EFPA einberufen wird, um Rat fragen.

## Abschnitt E. Sonstiges

- Artikel 31 Die Vorschriften und die Anhänge des *EuroPsy* sind durch die Vollversammlung der EFPA festgelegt und können nur von dieser durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- Artikel 32 Vorläufige Anordnungen gelten für vier Jahre nach der Bewilligung der Vorschriften durch den EFPA-Vorstand. Kandidaten, die vor diesem Zeitpunkt von einem nationalen Gremium, das vom europäischen Verleihungskomitee anerkannt wurde, eine staatliche Zulassung erhalten haben, als selbstständiger Psychologe zu praktizieren, dürfen die Auflistung ihrer betreuten Arbeit als Psychologe durch ein Protokoll ersetzen, das den Fortlauf der Arbeit seit dieser Qualifikation für selbstständiges Praktizieren als Psychologe belegt. In einem solchen Fall soll zum einen ein Nachweis über 5 bis 10 Jahre selbstständigen Praktizierens als Psychologe oder ein Äquivalent, zum anderen ein Nachweis über die gegenwärtige Kompetenz und die weitere berufliche Entwicklung (siehe Anhang V) verlangt werden, um das *EuroPsy* zu verleihen.

## Muster für das EuroPsy-Zertifikat Europäisches Zertifikat in Psychologie

Hiermit wird bestätigt, dass

.....

durch Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fachkompetenz, durch die Einwilligung, sich an die festgelegten Prinzipien der professionellen Berufsausübung in dem Meta-Kodex der *European Federation of Psychologists' Associations* (EFPA) zu halten und durch Zusicherung, gemäß der ethischen Vorschriften des Staates des Praktizierens zu handeln,

den Titel

### **Registrierter EuroPsy Psychologe**

verliehen bekommen hat und somit qualifiziert ist, als Psychologe in jedem Staat der EU und in jedem anderen Staat, in dem das Zertifikat und seine Satzung anerkannt ist, vorgegebene nationale Satzungen vorbehalten, unabhängig innerhalb der spezifizierten Fachkontexte, wie auf der Rückseite beschrieben, zu praktizieren.

Wir, die Unterzeichneten, haben uns vergewissert, dass die vorgelegten Nachweise den Vorschriften für eine Verleihung des EuroPsy-Zertifikats in Psychologie entsprechen, wie durch die EFPA am xx des xx, 200x genehmigt.

Dieses Zertifikat ist gültig bis zum xx, xx, 20xx.

.....

Der Vorsitzende des nationalen Anerkennungskomitees für das EuroPsy-Zertifikat in Psychologie

## Einzelheiten der Registrierung des Zertifikats

Inhaber dieses EuroPsy-Zertifikat ist

Das Zertifikat wurde auf der Basis der folgenden Nachweise verliehen:

### 1. Hochschulbildung in Psychologie

ZEITRAUM	AKADEMISCHER TITEL	NAME DER HOCHSCHULE	STAAT
	Titel 1		
	Titel 2		
	Titel 3		

### 2. Betreute Praxis

Offiziell anerkannte betreute Praxis, entsprechend mindestens einem Jahr Vollzeit-Arbeit

ZEITRAUM	NAME DES(R) BETREUER(S)	FACHKONTEXT	ROLLE(N)
	Name 1		
	Name 2		
	Name 3		

### 3. Berufserfahrung als Psychologe in selbständiger Praxis

Arbeitsbiographie der selbständigen Praxis als Psychologe entsprechend mindestens 3 Monaten Vollzeit-Arbeit (nur zutreffend für Kandidaten, die vor dem xx.xx.20xx als Psychologe in selbständiger Praxis durch ein nationales Gremium, das von dem europäischen Verleihungskomitee anerkannt ist, zugelassen wurden).

ZEITRAUM	NAME DES(R) ARBEITGEBER(S)	FACHKONTEXT	ROLLE(N)
	Name 1		
	Name 2		
	Name 3		
	Name 4		

Name 5

Name 6

**4. Berufskontext(e) für den (die) Kompetenz akkreditiert wird**

Erziehung

Arbeit und Organisationen

Klinik und Gesundheit

Sonstige

Datum:      Ort:      Unterschrift:

Name 1

Name 2

Name 3

## Bewerbungsformular

Name

Adresse

Telefon- und Faxnummer

Email

### 1. Hochschulbildung in Psychologie

(Bitte listen Sie Ihre akademischen Titel, Immatrikulationszeiten der Hochschulbildung, Fachkontext in denen der Titel verliehen wurde, auf)

ZEITRAUM	AKADEMISCHER TITEL	NAME DER HOCHSCHULE	STAAT
	Titel 1		
	Titel 2		

### 2. Betreute Praxis

Offiziell anerkannte betreute Praxis, entsprechend mindestens einem Jahr Vollzeit-Arbeit (bitte berichten Sie Einzelheiten über betreute praktische Arbeit, sowie die Daten und Fachkontexte der Durchführung. Bitte geben sie Nachweise entsprechend mindestens einem Jahr an. Listen Sie nur berufliche Kontexte auf, die offiziell als betreute Praxis anerkannt sind.)

ZEITRAUM	NAME DES(R) BETREUER(S)	FACHKONTEXT	ROLLE(N)
	Name 1		
	Name 2		

### 3. Berufserfahrung als Psychologe in selbständiger Praxis

Arbeitsbiographie der selbständigen Praxis als Psychologe, entsprechend mindestens 3 Monaten Vollzeit-Arbeit (nur zutreffend für Kandidaten, die vor dem xx.xx.20xx als Psychologe in selbständiger Praxis durch ein nationales Gremium, das von dem europäischen Verleihungskomitee anerkannt ist, zugelassen wurden).

ZEITRAUM	NAME DES(R) ARBEITGEBER(S)	FACHKONTEXT	ROLLE(N)
	Name 1		

Name 2

Name 3

4. Berufskontext(e), für den (die) Sie Kompetenz beanspruchen, als Psychologe in selbständiger Praxis.

Erziehung

Arbeit und Organisationen

Klinik und Gesundheit

Sonstige

#### **4. Register von *EuroPsy*-Psychologen**

- 1) Die Informationen, die in den Registrierungseinzelheiten des *EuroPsy* gegeben werden, werden in dem Register aufgezeichnet, das als abrufbare Online-Datenbasis durch das Internet verfügbar ist ([www.europsy.eu.com/register](http://www.europsy.eu.com/register)).
  
- 2) Für jeden Staat werden die Eintragungen in dieses Register von dem nationalen Verleihungskomitee aktualisiert, wenn ein *EuroPsy* verliehen, verlängert, entzogen wird oder abläuft. Informationen im Register dürfen nur durch dieses Gremium verändert werden.